

Zusatzklärung zur Hinterbliebenenleistung

Bitte zurück an:

Gothaer Lebensversicherung AG
Arnoldiplatz 1
50969 Köln

betrifft Versicherungsnummer: _____

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) können im Todesfall der versicherten Person die folgenden Personen als widerruflich bezugsberechtigt anerkannt werden:

1. Der Ehegatte bzw. bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der/die Lebenspartner/in zum Zeitpunkt des Todes,
2. Eheliche und diesen rechtlich gleichgestellte Kinder der versicherten Person, solange es sich um Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG handelt,
3. Die Lebensgefährtin bzw. den Lebensgefährten, die/der mit der versicherten Person in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt,
4. Frühere Ehegatten der versicherten Person.

Abweichend von der in den AVB genannten Bezugsberechtigung soll im Todesfall vorrangig bezugs-berechtigt sein:

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ und Ort

Dabei handelt es sich um

- ein eheliches oder ein diesem rechtlich gleichgestelltes Kind der versicherten Person im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG.
- die Lebensgefährtin bzw. den Lebensgefährten, die/der mit der versicherten Person in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.
- einen früheren Ehegatten der versicherten Person.

Falls die benannte Person im Todesfall nicht (mehr) zum berechtigten Personenkreis gehört oder verstorben ist, so ist die Benennung unwirksam und es gelten die Regelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Benennung und Widerruf werden erst wirksam, wenn sie der Gothaer Lebensversicherung AG schriftlich angezeigt worden sind.

Vor- und Nachname der versicherten Person

Ort und Datum

Unterschrift der versicherten Person

Ort und Datum

Unterschrift der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten